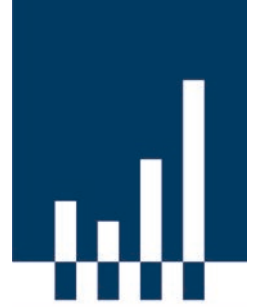




FÜR LANDWIRTE



HEISTERBORG
Steuern Beratung Prüfung Recht

HEISTERBORG STEUERNEWS

www.heisterborg.de

Frühjahr 2023

**Liebe Mandantin,
lieber Mandant!**

Die Finanzverwaltung setzt laut neuem Schreiben die BFH-Rechtsprechung um und regelt die Aufteilung des Grundbetrags bei Rumpfwirtschaftsjahren neu (Seite 2). Lesen Sie außerdem über eine Forderung des Bundesrechnungshofs zur Abschaffung der Steuerbefreiung von Landwirtschaftszugmaschinen. Über die Details zur Bewertung von Feldinventar und stehender Ernte sowie der Möglichkeit einer Rücklagenbildung informieren wir Sie auf Seite 4. Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Umsätzen aus Jagdbezirken erfahren Sie auf Seite 5. Steuertipps zur Behandlung von Vorkosten im Zusammenhang mit der Schlachtviehlieferung sowie zur Grunderwerbsteuerpflicht in Verbindung mit Nachabfindungsansprüchen aus Hofübergaben lesen Sie schließlich auf Seite 6 und Seite 8.

Haben Sie Fragen zu den Beiträgen?
Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Markus Heming, Steuerberater bei Heisterborg



Vervielfältiger 2023

Bewertung von Nutzungen und Leistungen

Bei lebzeitigen Vermögensübertragungen gegen Vorbehalts- oder Zuwendungsnießbrauch kann der Kapitalwert des lebenslangen Nutzungsrechts regelmäßig vom steuerpflichtigen Erwerb abgezogen werden. Der Nießbrauch-Kapitalwert errechnet sich aus dem maßgeblichen Jahreswert, der mit einem bestimmten Vervielfältiger multipliziert wird. Dieser wird jährlich neu ermittelt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Bewertungsgesetz/BewG).

BMF-Schreiben

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 14.11.2022 (IV C 7 - S 3104/19/10001 :00) die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen für 2023 veröffentlicht. Die Werte wurden auf Basis der Sterbetafel 2019/2021 des Statistischen Bundesamts berechnet.

Niedrigere Vervielfältiger

Die Vervielfältiger 2023 liegen allgemein leicht unterhalb der Werte der Vorjahre. Dies liegt unter anderem an der durch Corona (COVID-19) höheren Sterblichkeit für die meisten Altersgruppen in den Erhebungsjahren. So liegt beispielsweise die durchschnittliche Lebenserwartung eines 50-jährigen Mannes nach der aktuellen Tabelle bei 30,25 Jahren, der Vervielfältiger bei 14,983. In der für 2022 maßgeblichen Tabelle liegt die Lebenserwartung bei 30,34 Jahren, der Vervielfältiger beträgt 15,001.

Fazit

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Nießbrauch-Kapitalwerte bei Vermögensübertragungen 2023 niedriger ausfallen. Dies führt zu einem höheren steuerpflichtigen Erwerb und damit zu einer höheren Schenkungsteuer.

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Gewinnermittlung im Rumpfwirtschaftsjahr

Land- und Forstwirte ermitteln ihren Gewinn regelmäßig in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. Juli des nächsten Jahres (Gewinnermittlungszeitraum, § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz/ EStG). Wird der Landwirtschaftsbetrieb während dieses Zeitraumes neu errichtet oder aufgegeben oder erfolgt ein Wechsel des Gewinnermittlungszeitraumes, entsteht regelmäßig ein Wirtschaftsjahr von weniger als 12 Monaten, ein sogenanntes Rumpfwirtschaftsjahr.

Grundbetrag

Nach der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BFH, Urteil vom 8.6.2022, VI R 30/20) ist bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen der Grundbetrag je Hektar der landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. § 13a Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz/EStG i. V. m. Anlage 1a zu § 13a EStG) bei einem Rumpfwirtschaftsjahr lediglich zeitanteilig anzusetzen. Dasselbe gilt auch, wenn in Folge einer Umstellung des Gewinnermittlungszeitraumes ein verlängertes

Wirtschaftsjahr gebildet wird.

Neues BMF-Schreiben

Die BFH-Entscheidung stand bislang entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Randnummer 29 des BMF-Schreibens vom 10.11.2015, BStBl I S. 877). Mit Schreiben vom 4.1.2023 – (IV C 7 – S 2230/21/10003 :008) setzt die Finanzverwaltung die Rechtsprechung um, sodass die Finanzbehörden die Grundsätze der BFH-Entscheidung anwenden. Ein zeitanteiliger Ansatz gilt dabei nicht nur für den Grundbetrag, sondern auch für den Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung (§ 13a Absatz 4 Satz 3 EStG) und für die pauschalen Gewinne für Sondernutzungen (§ 13a Absatz 6 Satz 2 EStG). Zeitanteilig heißt, dass für jeden begonnenen Monat im Rumpfwirtschaftsjahr bzw. verlängerten Wirtschaftsjahr ein Zwölftel anzusetzen ist. Die Änderungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei verlängerten Wirtschaftsjahren, die vor dem 4.1.2023 begonnen haben, gilt allerdings noch die bisherige Regelung aus dem BMF-Schreiben vom 10.11.2015 fort.

Kfz-Steuer für Landwirte

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Der Bundesrechnungshof hält die Befreiung von in landwirtschaftlichen Betrieben verwendete Zugmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer/Kfz-Steuer für nicht mehr angemessen. Dies geht aus einem Bericht „Überholte Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer – Bund verzichtet auf mehr als € 1 Mrd. Steuereinnahmen (Nr. 19)“ des Bundesrechnungshofes vom 6.12.2022 hervor (<https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/bemerkungen/bemerkung-19.html>).

Sofortige Abschaffung gefordert

Der Bundesrechnungshof hat daher den Bundesfinanzminister aufgefordert, Ermäßigungen bei der Kfz-Steuer im Umfang von rund einer Milliarde Euro zu

streichen. Es geht hierbei nicht nur um Landwirtschaftsfahrzeuge, sondern auch um Fahrzeuge im Schaustellergewerbe oder die Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger. Die Rechnungsprüfer verweisen hier unter anderem auf eine 2017 vom Finanzministerium in Auftrag gegebene Untersuchung des wissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo-Institut). Die Experten kamen in dieser Studie zu dem Ergebnis, dass mehrere Vergünstigungen in puncto Nachhaltigkeit nicht mehr angemessen seien oder ihr Ziel bereits erreicht hätten. Eine entsprechende Initiative des Ministeriums sei bereits seit Jahren überfällig und müsse nun ohne weitere Verzögerungen erfolgen, so der Bundesrechnungshof.

Vorabpauschale 2023

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale wird seit 2019 auf Erträge von Investmentfonds erhoben. Die Abgabe wurde durch das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG BGBl I 2016 S 1730) eingeführt. Die Vorabpauschale bzw. die auf die Vorabpauschale zu entrichtende Abgeltungsteuer ist keine zusätzliche Steuer, sondern eine Vorauszahlung auf künftige Kapitalerträge. Der Abschlag wird bei einem späteren Verkauf der Anteile berücksichtigt. Betroffen sind Investmentfonds, die aus steuerlicher Sicht keine oder keine ausreichend hohe Ausschüttung im Vorjahr vorgenommen haben. Mit eingeschlossen sind auch Exchange Traded Funds (ETFs).

Zinssatz

Die Höhe der Vorabpauschale orientiert sich an einer risikolosen Marktverzinsung, das heißt, an dem Betrag, den ein Anleger am Markt für eine risikofreie Geldanlage erhalten würde. Aufgrund der Negativzinspolitik der Notenbanken wurde in den vergangenen Jahren keine Vorabpauschale erhoben. Für 2023 liegt der zur Berechnung der Vorabpauschale maßgebliche Basiszinssatz gemäß BMF-Schreiben vom 4.1.2023 (IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :007) erstmals wieder im positiven Bereich und beträgt 2,55 %. Der Basisertrag ist durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses zu ermitteln. Der Basisertrag für die Vorabpauschale 2023 würde bei einem Rücknahmepreis von 100 bei 100 Fondsanteilen = $100 \times 100 \text{ €} \times 2,55 \% \times 70 \% = \text{€ } 178,50$ betragen. Die zu zahlende Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag per Jahresanfang beträgt $\text{€ } 178,50 \times 26,375 \% = \text{€ } 47,08$. Bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds unterliegt die Vorabpauschale der jeweils geltenden Teilfreistellung.

Steuererhebung

Voraussetzung für die Voraussteuer ist, dass der Wert des Investmentanteils bis zum Jahresende mindestens um die Vorabpauschale gestiegen ist. Bei einem Verlust des Fonds fällt keine Vorabpauschale an. Berücksichtigt werden ferner die tatsächlichen Ausschüttungen des Fonds. Die Abgeltungsteuer auf die Vorabpauschale ziehen deutsche Depotbanken direkt vom Verrechnungskonto des Fondsanlegers ein. Der Abzug erfolgt immer zum Jahresanfang für das jeweilige Vorjahr. Die Vorabpauschale für 2023 gilt beim Anleger als am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres – also am 2.1.2024 – zugeflossen.



© countpixel / stock.adobe.com

Depotübertragungen 2023

Depotübertrag

Anlass für einen Wechsel der Depotbank mag es viele geben. In vielen Fällen locken Wechselprämien oder niedrigere Gebühren zu einem Wechsel. Neben den sonstigen Formalitäten hat ein Depotübertrag regelmäßig ertragsteuerliche Konsequenzen, die im Einzelnen erfasst werden müssen. Besonders darauf zu achten ist, dass Wechselprämien als sonstige Einkünfte erfasst werden müssen (§ 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz/ESTG). Zu einer Steuerpflicht führen solche Prämien angesichts des Freibetrags von € 256,00 allerdings selten.

Gläubigerwechsel

Wenig problematisch ist der Depotübertrag dann, wenn der Depotinhaber gleich bleibt. Die Anschaffungskosten für die übertragenen Wertpapiere muss die vormalige Bank der neuen Bank mitteilen. Dies gilt aber nur insoweit, als der Depotübertrag unter Inlandsbanken stattfindet. Problematischer ist ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel. Dieser führt regelmäßig zu einem fiktiven Veräußerungsvorgang mit der Konsequenz, dass die bisherigen

Kursgewinne mit Abgeltungsteuer belastet werden. Keine Steuern entstehen lediglich dann, wenn gegenüber der Depotbank erklärt wird, dass es sich bei dem Depotübertrag um eine Schenkung handelt. In diesen Fällen meldet die Depotbank den Depotwechsel an die Finanzbehörden (§ 43 Abs. 1 Satz 6 EStG). Diese prüfen regelmäßig, ob eine Schenkungsteuerpflicht gegeben ist.

Ersatzbemessungsgrundlage

Führt ein Depotwechsel zu einem Verlust der Anschaffungskosten der einzelnen übertragenen Wertpapiere, wendet die neue Depotbank bei Veräußerung der übertragenen Papiere die sogenannte Ersatzbemessungsgrundlage an. Nach dieser gelten 30 % des Verkaufserlöses als fiktiver Ertrag, welcher der Abgeltungsteuer unterliegt. Ein 30%iger Kursgewinn ist selten. Überhöhte Steuerabzüge der neuen Bank können nur in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, indem der Anleger die Anschaffungsdaten dem Finanzamt nachweist und den tatsächlichen Veräußerungsgewinn selbst ermittelt.

Steuerpflicht der Gas-/Wärmepreisbremse

Neuregelungen aus dem JStG 2022

Mit dem Jahressteuergesetz/JStG 2022, BGBl 2022 I Seite 2294, wurden neue Rechtsgrundlagen für die Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz eingefügt (§§ 123 ff Einkommensteuergesetz/ EStG). Gemäß § 123 EStG sind die Leistungen den sonstigen Einkünften zuzuordnen, soweit sie nicht anderen Einkunftsarten zugehören.

Milderungszone

Steuerpflichtig ist die Finanzhilfe für alle Steuerpflichtigen, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen oberhalb der Milderungszone nach § 124 EStG liegen. Die Milderungszone beginnt nach § 124 Abs. 2 EStG ab einem zu versteuernden Einkommen von € 66.915,00 und endet bei einem zu versteuernden Einkommen von € 104.009,00. Bei Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, beginnt die Milderungszone ab einem zu versteuernden Einkommen von € 133.830,00 und endet bei einem zu versteuernden Einkommen von € 208.018,00. Im Bereich der Milderungszone ist nur der Bruchteil der Leistungen in die Steuerpflicht einzubeziehen, der sich als Differenz aus dem individuellen zu versteuernden Einkommen des Steuerpflichtigen und der Untergrenze der Milderungszone dividiert durch die Breite der Milderungszone errechnet.

Berechnung

Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Anteils der Soforthilfe muss also das zu versteuernde Einkommen zunächst ohne die Entlastungen ermittelt werden. Erreicht das zu versteuernde Einkommen die Grenzen der Milderungszone, ist die Soforthilfe dem zu versteuernden Einkommen ganz oder teilweise hinzuzurechnen.

Bewertung von Feldinventar

Feldinventar, stehende Ernte

Als Feldinventar gilt die „aufgrund einer Feldbestellung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorhandene Kultur mit einer Kulturdauer von bis zu einem Jahr“ (R 14 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuerrichtlinien/EstR 2012). Eine stehende Ernte ist „der auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorhandene Bestand an erntereifem Feldinventar“ (R 14 Abs. 2 Satz 3 EstR 2012). Brachliegende Flächen oder Flächen mit Energieholz oder Flächen mit mehrjährigen Kulturen gelten nicht als Feldinventar bzw. als stehende Ernte. Teilfertige Ernte an Dauerkulturen, wie z. B. Trauben an Rebstöcken, Obst und Spargel, stellen keine eigenständigen Wirtschaftsgüter dar und sind kein Feldinventar.

Bewertung von Feldinventar

Feldinventar und stehende Ernte gelten als jeweils selbstständige Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens. Werden auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche verschiedene Pflanzkulturen angebaut, handelt es sich jeweils um verschiedene selbstständige Wirtschaftsgüter (R 14 Abs. 2 Satz 4 EstR 2012).

Neues BMF-Schreiben

Das Bundesfinanzministerium/BMF hat mit Schreiben vom 8.11.2022 (IV C 7 - S 2163/21/10001 :003) Einzelheiten zur

Bewertung von Feldinventar und stehender Ernte mit standardisierten Werten nach dem BMEL-Jahresabschluss veröffentlicht. Bei dem BMEL-Jahresabschluss handelt es sich um jenen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Die Vorgaben des Bundesministeriums sollen u. a. als einheitliche Datengrundlage für Betriebsvergleiche, für den Agrarbericht oder für die Bewertung von Fördermaßnahmen (Auflagenbetriebe) dienen.

Rücklagenbildung

Für Landwirtinnen und Landwirte ist vor allem folgende Billigkeitsmaßnahme der Finanzverwaltung von Interesse: Das BMF erlaubt Landwirtschaftsbetrieben aus Billigkeitsgründen eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklagenbildung in Höhe von höchstens 80 % des Umstellungsgewinns in der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres 2021/2022 bzw. des Wirtschaftsjahres 2022 zu bilden, der durch die erstmalige Anwendung der im April 2022 aktualisierten Standardherstellungskosten für die Bewertung des Feldinventars und der stehenden Ernte entsteht. Die Rücklage ist allerdings in den folgenden Wirtschaftsjahren mit mindestens 25 % der gebildeten Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklagenbildung ist allerdings dennoch von Vorteil, da der Gewinn so auf mehrere Jahre verteilt werden kann.

Bürgergeld ab 2023

Bürgergeld

Zum 1.1.2023 wurde das Bürgergeld für Arbeitssuchende als Ersatzleistung für „Hartz IV“ neu eingeführt. Die Einführung erfolgt in zwei Schritten: zum 1. Januar und zum 1. Juli 2023. Mit dem Bürgergeld sollen künftig Fortschreibungen der Regelbedarfe auf die zu erwartende Preisentwicklung zeitnaher und damit wirksamer erfolgen. Alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte erhalten künftig € 502,00. Für zwei Partner einer Bedarfsgemeinschaft beträgt der Regelsatz jeweils € 451,00.

Karenzzeiten, Vermögensgrenzen

Neu ist auch, dass die Angemessenheit der vom Bürgergeldbezieher genutzten

Wohnung, deren Kosten der Staat trägt, erst nach 12 Monaten Karenzzeit überprüft wird. Innerhalb dieser Karenzzeit bleibt auch Vermögen bis zu € 40.000,00 für die erste Person der Bedarfsgemeinschaft geschützt. Für jede weitere Person gilt ein Freibetrag von € 15.000,00.

Kein Vermittlungsvorrang mehr

Für Bürgergeldbezieher gilt kein Vermittlungsvorrang mehr. Das heißt, Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen stärker im Vordergrund. Aufgehoben wurde das sogenannte Sanktionsmoratorium. Werden Termine ohne wichtigen Grund versäumt, können die Leistungen zeitnaher gemindert werden.

Selbstnutzung und Verpachtung von Jagdbezirken

Verfügung

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit Verfügung vom 27.12.2022 (Az. S 7416.1.1-2/8 St33) die Vorgaben zur Behandlung der Umsätze im Rahmen der Selbstnutzung und Verpachtung von Jagdbezirken neu überarbeitet. Neuerungen enthält die Verfügung vor allem zur Nutzung von Eigenjagdrevieren und Nutzung von Gemeinschaftsjagdrevieren durch Jagdgenossenschaften.

Eigenjagdrevier

Übt der Land- und Forstwirt sein Jagdausübungsrecht auf dem eigenen Grundbesitz aus, der auch ansonsten land- und forstwirtschaftlich genutzt wird, liegt eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit vor. Getätigte Umsätze etwa durch den Verkauf von Wildbret fallen unter die Durchschnittsatzbesteuerung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz/UStG. Etwas anderes gilt, wenn z. B. der Landwirtschaftsbetrieb im Ganzen verpachtet ist und der Verpächter-Landwirt die Jagdtätigkeit „als Hobby“ ausübt. Dann gilt für im Rahmen der Jagd getätigten Umsätze die Regelbesteuerung.

Verpachtung

Das Bayerische Landesamt stellt in der Verfügung klar, dass die Verpachtung eines Jagdreviers keine steuerfreie Grundstücksverpachtung i. S. von § 4 Nr. 12 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes ist, sondern eine der Regelbesteuerung unterliegende Rechtsverpachtung.

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaften führen mit der Eigenbewirtschaftung bzw. Verpachtung ihrer Jagdbezirke umsatzsteuerbare und steuerpflichtige Leistungen aus. Sie gelten als Unternehmer

i. S. des Umsatzsteuergesetzes. Die Durchschnittsatzbesteuerung kommt mangels Ausübung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht zur Anwendung. Für Umsätze etwa durch den Verkauf von Wildbret gilt der allgemeine Regelsteuersatz. Sofern Jagdgenossenschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts firmieren, gilt die Umsatzsteuerbefreiung nach § 2b UStG nicht, da die Eigenbewirtschaftung bzw. Verpachtung einer Jagd keine Tätigkeit ist, die der Genossenschaft im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt.



Kaufpreisaufteilung bei Immobilienanlagen

Problemstellung

Für den Kauf einer Bestandsimmobilie wird im Regelfall ein Gesamtkaufpreis vereinbart, der sich sowohl aus dem Grundstücks- als auch dem Gebäudeanteil zusammensetzt. Werden mit dem betreffenden Objekt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt oder wird die Immobilie betrieblich genutzt, soll der Gebäudeanteil im Regelfall abgeschrieben werden.

BFH-Rechtsprechung

Die exakte Ermittlung des abschreibbaren Gebäudeteils vom Gesamtkaufpreis konnte bislang nach der Restwertmethode (Gesamtkaufpreis abzüglich Grundstückswert) erfolgen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück allerdings nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen (vgl. BFH-Urteil vom 10.10.2000, IX R 86/97, BStBl II 2001, 183).

Bewertungsverfahren

Die anzuwendenden Bewertungsverfahren für Grund und Boden und für Gebäude gleichen denen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Im Einzelnen handelt es sich um das Vergleichswertverfahren, das Sachwertverfahren und das Ertragswertverfahren. Der Wert des Grund und Bodens wird durch Multiplikation der Grundstücksgröße mit den Bodenrichtwerten ermittelt.

Aufteilungshilfe der Finanzverwaltung

Zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises hat das Bundesfinanzministerium eine Arbeitshilfe zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke veröffentlicht. Die Arbeitshilfe umfasst unter anderem ein Online-Excel-Tool zur Eingabe der Eckwerte zur Kaufpreisaufteilung (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-02-Berechnung-Aufteilung-Grundstueckskaufpreis.html>).

Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale 2023

Arbeitszimmer

Steuerpflichtige können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu € 1.260,00 pro Kalenderjahr steuerlich geltend machen, wenn für diese konkrete Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 5 Buchst. 6b Einkommensteuergesetz/ESTG). Die Aufwendungen mussten bislang im Einzelnen nachgewiesen werden. Nach der Neuregelung im Jahressteuergesetz 2022 wurde der Höchstbetrag für Aufwendungen in eine Jahrespauschale umgewandelt. Ein Nachweis für Aufwendungen entfällt. Ein unbeschränkter Abzug von Arbeitszimmeraufwendungen bleibt wie bisher nur solchen Steuerpflichtigen vorbehalten, bei denen der sogenannte Mittelpunktfall vorliegt. Das heißt, das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt für die gesamte betriebliche und berufliche Tätigkeit.

Homeoffice-Pauschale

Die Geltendmachung einer Homeoffice-Pauschale wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 erleichtert. Der jährliche Maximalbetrag für die Homeoffice-Pauschale wurde von € 600,00 auf € 1.260,00 angehoben. Der tägliche Pauschbetrag in Höhe von € 6,00 kann ab 2023 bereits dann geltend gemacht werden, wenn die Tätigkeit überwiegend (bisher „ausschließlich“ § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 4 EStG a. F.) in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Im Ergebnis muss der Arbeitnehmer somit nicht mehr den ganzen Tag zu Hause arbeiten, um die Homeoffice-Pauschale geltend machen zu können. Es können darüber hinaus für denselben Tag die Entfernungspauschale oder Reisekosten geltend gemacht werden. Bei doppelter Haushaltsführung kommt die Homeoffice-Pauschale nicht mehr zum Ansatz. Aufwendungen für Arbeitsmittel und Internetkosten usw. können darüber hinaus gesondert geltend gemacht werden.

Steuerliche Behandlung sogenannter „Vorkosten“

Vorkosten

Vorkosten fallen regelmäßig in Verbindung mit Schlachtviehlieferung an. Zu den Vorkosten zählen üblicherweise die Transportkosten sowie die Erfassungskosten, Versicherung und Wiegekosten für das Tier. Im Regelfall holt der Schlachthofbetreiber das Schlachtvieh beim Landwirt ab und rechnet mit diesem per Gutschrift ab. Die durch den Schlachthofbetreiber erbrachten Vorkosten werden dabei gesondert in Rechnung gestellt.

Sonstige Leistungen

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 11.10.2022 XI R 12/20, Vorinstanz Finanzgericht FG München, vom 18.3. 2020 3 K 3318/18) stellen Vorkosten, die pauschal erhoben und ohne gesonderte Vereinbarung einer

weiteren Leistung dem Landwirt in Rechnung gestellt werden, keine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung dar. Unerheblich ist, ob diese Kosten vor oder nach dem Eigentums- und Gefahrübergang aus der Tierlieferung entstehen.

Tauschähnlicher Umsatz

Vorkosten stellen auch keinen umsatzsteuerpflichtigen tauschähnlichen Umsatz dar. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Tierlieferung und den den Vorkosten zugrundeliegenden Leistungen des Schlachthofbetreibers. Schließlich handelt es sich um kein steuerpflichtiges Kommissionsgeschäft. Denn der Schlachthofbetreiber erbringt die den Vorkosten zugrundeliegenden Leistungen auf eigene Rechnung und nicht auf Rechnung des Landwirts.



Keine Förderung mehr für Gasheizungen

Energetische Sanierungen

Die Vorschrift des § 35c Einkommensteuergesetz/ESTG regelt eine in Form einer Steuererstattung auf Antrag progressionsunabhängige Förderung von Aufwendungen für energetische Sanierungsmaßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Für geförderte Aufwendungen können Steuererstattungen in Anspruch genommen werden in Höhe von je 7 % der Aufwendungen, höchstens je € 14.000,00 im Kalenderjahr der Sanierungsmaßnahme und im darauffolgenden Kalenderjahr. Im der Sanierungsmaßnahme folgenden dritten Jahr mindert sich die Einkommensteuer um 6 % der Aufwendungen bzw. maximal € 12.000,00.

Änderung der Verordnung

Der Bundesrat hat zum Ende des vergangenen Jahres der Zweiten Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung zugestimmt. Zu den wesentlichen Änderungen zählte die Einstellung der Förderung für gasbetriebene Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybrid-Heizungen. Darüber hinaus wurden die Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze an die entsprechenden Förderbedingungen angepasst. Die übrigen im Gesetz genannten energetischen Maßnahmen, insbesondere die Energieberatung, gelten unverändert.

Grundbesitzbewertung für Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 2023

Jahressteuergesetz 2022

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 (BGBl 2022 I S. 2294) wurden einschlägige Vorschriften zur Bewertung von Grundbesitz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom Juli 2021 angepasst. Die Änderungen waren notwendig, um den Anforderungen des Bewertungsgesetzes/BewG an eine möglichst realitätsnahe Verkehrswertermittlung gerecht zu werden.

Die wesentlichen Neuregelungen im Überblick

Allgemein wurde die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer für Wohnimmobilien von bisher 70 Jahre auf 80 Jahre angehoben. Zudem liegt eine „Wohnung“ i. S. des Bewertungsrechts bereits ab einer Wohnfläche von 20 qm (bisher 23 qm) vor.

Sachwertverfahren

Die wesentlichen Änderungen betreffen das Sachwertverfahren. Dieses Verfahren wurde um einen sogenannten Regionalfaktor ergänzt. Dieser Faktor soll die regional unterschiedlichen Preisentwicklungen widerspiegeln. Er fließt zusätzlich zu den Normalherstellungskosten, dem Baupreisindex und dem Alterswertminderungsfaktor in die Berechnungen ein. Maßgeblich sind die Regionalfaktoren der Gutachterausschüsse. Liegen keine Regionalfaktoren vor, ist der gesetzliche (neutrale) Regionalfaktor von 1,0 anzuwenden.

Ertragswertverfahren

Im Ertragswertverfahren wurde auf die Erfahrungswerte der Gutachterausschüsse zu den Bewirtschaftungskosten

verzichtet. Stattdessen gelten standardisierte Werte aus der neu gefassten Anlage 23 zum BewG. Die Prozentsätze der gesetzlich definierten Liegenschaftszinssätze wurden reduziert. Die neuen Sätze betragen: für Mietwohngrundstücke 3,5 %, (bisher 5,0 %), für gemischt genutzte Grundstücke (Gewerbeanteil bis zu 50 %) 4,5 % (bisher 5,5 %) sowie bei Geschäftsgrundstücke 6,0 % (bisher 6,5 %). Die gesetzlichen Liegenschaftszinssätze kommen allerdings nur dann zur Anwendung, wenn keine von den Gutachterausschüssen veröffentlichten Liegenschaftszinssätze zur Verfügung stehen.

Vergleichswertverfahren bleibt vorrangig

Tatsächliche Auswirkungen auf die Höhe des Grundbesitzwertes haben die Neuregelungen nur dort, wo die Bewertungsobjekte in Gegenden gelegen sind, in denen örtlich zuständige Gutachterausschüsse keine Daten zur Anwendung des Vergleichswertverfahrens zur Verfügung stellen. Dies ist praktisch nur noch in bestimmten ländlichen Gegenden der Fall. In den Städten und größeren Gemeinden liegen im Regelfall Vergleichsfaktoren (Kaufpreise/Quadratmeter-Durchschnittspreise) für Wohnungen/Häuser usw. vor. Im Ergebnis hängt also die Höhe der Bewertung von Grundbesitz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer davon ab, ob Datenmaterial des örtlich zuständigen Gutachterausschusses vorliegt. Die Daten der Gutachterausschüsse können künftig drei Jahre (bisher zwei Jahre) nach Ende des Auswertungszeitraums angewendet werden (§ 177 Abs. 2,3 BewG).

Nachweis eines niedrigeren Grundbesitzwertes

Öffnungsklausel

Mit der sogenannten „Öffnungsklausel“ steht den Erben bzw. Erwerbern von Immobilienvermögen wie bisher die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren Verkehrswertes mittels eines Sachverständigengutachtens oder anderen geeigneten Beweismitteln offen (§ 198 BewG). Diese Option dürfte angesichts der neuen Reform der Grundstückswertermittlung künftig verstärkt genutzt werden.

Gutachten

Die Finanzverwaltung hat die Möglichkeiten des Nachweises eines niedrigeren Verkehrswertes in R B 198 der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 näher bestimmt. Anerkannt werden „nachweisfähige“ Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken. Grundsätzlich unterliegen Wertgutachten der Beweiswürdigung durch das Finanzamt.

Nachweislast

Dem Erben/Erwerber obliegt stets die „Nachweislast“ für einen geringeren gemeinen Wert. An diese Beweisführung knüpft die Rechtsprechung hohe Anforderungen. Am einfachsten gelingt die Beweisführung mit einem vorhandenen geeigneten Kaufpreis. Die Finanzverwaltung erkennt hierbei einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (und nicht unter nahen Verwandten) innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungsstichtag zu Stande gekommenen Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück als Nachweis an. Selbst wenn ein Kaufpreis außerhalb dieses Zeitraums im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu Stande gekommen ist und sich die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen zum Bewertungsstichtag nicht geändert haben, kann auch dieser als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts dienen. Seitens der Finanzverwaltung bestehen „keine Bedenken, diesen Wert regelmäßig ohne Wertkorrekturen als Grundbesitzwert festzustellen (R B 198 Abs. 4 ErbStR 2019).



Zahlungstermine



April 2023

- *11.** Umsatzsteuer mtl. für März bzw. Februar mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag)
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für März
- 14.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 24.** Sozialversicherungsbeiträge April (Abgabe der Beitragsnachweise)
- 25.** Zusammenfassende Meldung
- 26.** Sozialversicherungsbeiträge April (Fälligkeit der Beiträge)

Mai 2023

- 10.** Umsatzsteuer mtl. für April bzw. März mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag)
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für April
- *15.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
Gewerbsteuervorauszahlung, Grundsteuer
- 19.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer
- 24.** Sozialversicherungsbeiträge Mai (Abgabe der Beitragsnachweise)
- 25.** Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
- 26.** Sozialversicherungsbeiträge Mai (Fälligkeit der Beiträge)

Juni 2023

- *12.** Umsatzsteuer mtl. für Mai bzw. April mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag)
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Mai
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
- 15.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- *26.** Sozialversicherungsbeiträge Juni (Abgabe der Beitragsnachweise)
Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
- 28.** Sozialversicherungsbeiträge Juni (Fälligkeit der Beiträge)

* Feiertagsbedingte Verschiebung des Termins auf diesen Tag (§ 108 Abs 3 AO)

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.

HEISTERBORG STEUERNEWS

Steuerpflicht von Nachabfindungsansprüchen nach HöfeO

Nachabfindungsanspruch

Den übrigen Erben eines landwirtschaftlichen Anwesens steht im Rahmen einer Erbauseinandersetzung oftmals ein Nachabfindungsanspruch gegenüber dem Hoferben zu (vgl. § 13 Höfeordnung HöfeO). Ein solcher besteht im Regelfall dann, wenn der Hoferbe beispielsweise landwirtschaftlichen Nutzgrund als Baugrundstücke veräußert. Für diese Fälle ist der Hoferbe verpflichtet, den übrigen Erben einen Nachabfindungsbetrag zukommen zu lassen.

Grunderwerbsteuerpflicht

Werden zur Erfüllung eines solchen Nachabfindungsanspruchs andere Hofgrundstücke nachträglich übertragen, entspricht dies weder einem Erwerbsvorgang von Todes wegen noch stellt er einen Pflichtteil eines weichenden Miterben dar. Der Nachabfindungsanspruch nach der Höfeordnung ist auch kein Vermächtnis. Der Nachabfindungsanspruch nach der Höfeordnung ist vielmehr gesetzlicher Natur und damit auch keine Schenkung des Hoferben. Daher greift keine im Grunderwerbsteuergesetz enthaltene Befreiungsvorschrift, weder § 3 Nr. 2 Satz 1 Grunderwerbsteuergesetz/GrEStG noch § 3 Nr. 3 Satz 1 GrEStG. Beide Vorschriften stellen Grundstückserwerbe von Todes wegen steuerfrei und finden nach Auffassung des Bundesfinanzhofes/BFH keine Anwendung. Urteil vom 29.9.2015, BStBl 2016 II S. 104).



Stand: 10.2.2023

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadtlohn, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impressum; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.